

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.08.2024
43.21-438-95/2-

Frau Sabine Lehmann
Tel 0221 809-4025
Fax 0221 8284-3945
sabine.lehmann@lvr.de

Rundschreiben 43/5/2024

Auftrag 
Kindeswohl

Änderungen im Bereich der Kostenheranziehung §§ 91 ff SGB VIII

Gemeinsame Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 2024 (Az. 5 C 13.22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII – Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII, neu bearbeitete Fassung vom Juli 2024 veröffentlicht, ist beigelegt. Die Empfehlungen sind rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 anzuwenden.

Die Empfehlungen wurden vor allem durch die zum 01. Januar 2024 geänderte Kostenbeitragsverordnung notwendig.

Zusätzlich möchte ich Sie über eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 2024 (Az. 5 C 13.22) informieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil festgestellt, dass die Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Kfz zur Arbeitsstätte einkommensmindernd nach unterhaltsrechtlichen Leitlinien zu berücksichtigen sind.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Für die Festsetzung der Kostenbeiträge bestimmt die Kostenbeitragsverordnung nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge. Vom Einkommen sind Belastungen des kostenbeitragspflichtigen Elternteils in Höhe von 25 % des Einkommens abzuziehen. Höhere Belastungen können abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Hiernach können auch Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Kfz zur Arbeitsstätte einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Diese Kosten sind entgegen der bisher in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung nicht nach sozialhilfe- oder steuerrechtlichen, sondern nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben zu ermitteln. Dazu sind die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der zuständigen Oberlandesgerichte zu verwenden. Maßgeblich sind die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Oberlandesgerichtes, das für die gegen den Elternteil gerichtete Geltendmachung des Unterhaltsanspruches zuständig wäre. Somit sind nicht immer die OLG-Richtlinien aus NRW (OLG Köln, OLG Düsseldorf oder OLG Hamm) anwendbar.

Ein Kostenbeitrag kann nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangiger oder gleichrangiger Berechtigter nicht geschmälert werden. Laut Bundesverwaltungsgericht würde der Gesetzgeber hiermit Wertungswidersprüche zum Unterhaltsrecht vermeiden und die Kostenheranziehung an den Unterhaltsanspruch des Kindes anlehnen, der Grund und Grenze der Kostenbeitragspflicht darstellt. Hiermit ist sichergestellt, dass der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt dem Kostenbeitragspflichtigen in jedem Fall zu belassen ist.

Daneben können Kfz-Finanzierungskosten nur noch zusätzlich einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Haltung eines Kfz auch außerhalb der bereits durch die Wegstreckenpauschale vollständig abgedeckten Nutzung für den Arbeitsweg nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben anzuerkennen wäre. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, da eine doppelte Berücksichtigung der Finanzierungskosten ausgeschlossen werden muss und auch die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzt werden darf.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Schuldverpflichtungen nach § 93 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB VIII richtet sich ebenfalls vorrangig nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Jürgen Bruchhaus
LVR-Fachbereichsleitung
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder
mit (drohender) Behinderung